



Wenn Selbstständige im Betrieb arbeiten, ist das meist problematisch.

SOZIALVERSICHERUNG

Scheinselbstständigkeit: Die wichtigsten 5 Merkmale

Eine Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn Personen formal als Selbstständige auftreten, aber in Wirklichkeit wie Arbeitnehmer in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis arbeiten. Die Abgrenzung ist nicht immer einfach.

Der Unterschied zwischen echter Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit liegt vor allem in der Unabhängigkeit: Ein Selbstständiger trägt das unternehmerische Risiko, gestaltet seine Arbeitszeit frei und ist finanziell selbst verantwortlich. Hingegen ist ein scheinselbstständiger Arbeitnehmer in vielerlei Hinsicht an den Auftraggeber gebunden. Ein entscheidendes Kriterium ist auch, inwiefern der Auftraggeber Einfluss auf Arbeitszeiten, den Arbeitsort und andere Aspekte nimmt. Ein Vertrag allein reicht nicht aus, um eine selbstständige Tätigkeit festzulegen. Es kommt auf die tatsächlichen Arbeitsbedingungen an.

Fünf Merkmale einer Scheinselbstständigkeit:

1. Der Auftragnehmer muss alle Weisungen des Auftraggebers befolgen.
2. Der Auftragnehmer ist an feste Arbeitszeiten gebunden.
3. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber regelmäßige Berichte vorlegen.
4. Der Auftragnehmer arbeitet in den Räumen des Auftraggebers oder an vorgegebenen Orten.
5. Der Auftraggeber bestimmt die verwendeten Arbeitsmittel, insbesondere wenn diese zur Kontrolle des Arbeitnehmers dienen. ▶

Firmenlauf 2025: Gemeinsam gegen die Hitze

Am 25. Juni 2025 fanden sich in Gertsried zehn sportbegeisterte Kollegen unserer Kanzlei zum jährlichen Firmenlauf ein. Trotz der heißen Temperaturen war die Stimmung bestens! Besonders begeisterten uns die Anwohner mit ihren erfrischenden Regenduschen entlang der Laufstrecke. Diese spontane Erfrischung war bei der Hitze einfach perfekt und sorgte für jede Menge gute Laune und Abkühlung!

Der Lauf selbst war ein tolles Erlebnis. Mit viel sportlichem Ehrgeiz und noch mehr Spaß gingen unsere Starter an den Start und meisterten die Strecke mit Bravour. Egal ob Läufer oder Zuschauer – alle waren bester Laune und freuten sich über das Zusammenkommen.

Am Ende des Tages waren wir uns alle einig: Das war ein super Event! Ein großes Dankeschön an alle Teilnehmer und die netten Anwohner. Wir freuen uns schon auf den nächsten Firmenlauf und sind gespannt, was uns dann erwartet.



v.l.n.r hinten Lucia und Miki Jankula, Michael Greck, Regina Kohlhauf, Marlies Lindmair,; vorne: Adam Jankula, Franziska Schemmel, Agnes Riesch, Marina Ungerböck, Lisa Reiser

► **Fazit:** Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass der Status des Auftragnehmers korrekt eingeordnet wird. Andernfalls besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsprüfung Sozialversicherungsbeiträge nachgezahlt

werden müssen. Bei Unsicherheit über den Status können Auftragnehmer und -geber eine Statusfeststellung durch die Deutsche Rentenversicherung beantragen. ■

ERTRAGSSTEUER

Privatausgaben in Familiengenossenschaft

Wer eine Familiengenossenschaft gründet und Ausgaben für Reisen und Lebensmittel als betrieblich deklariert, hat mit dem Widerstand des Finanzamtes zu rechnen.



Im hier besprochenen Fall hatte das Finanzamt einer Genossenschaft Aufwendungen für Lebensmitteleinkäufe und sog. „Mitgliederreisen“ nicht als abzugsfähige Aufwendungen anerkannt und als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft. Dabei handelte es sich um Aufwendungen in Höhe von € 27.000. Das Finanzamt begründete seine Ablehnung wie folgt: Die Aufwendungen seien der privaten Lebensführung der Mitglieder zuzuordnen und hätten keinen Bezug zur genossenschaftlichen Tätigkeit.

Zweck der Genossenschaft entscheidend

Ausschlaggebend war für das Finanzgericht, dass die Aufwendungen nicht dem Zweck der Genossenschaft gedient hätten. Denn die Genossenschaft bezweckt ausweislich der Satzung die Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Geschäftsbetrieb war die Bewirtschaftung, Errichtung und Erwerb von Bauten. Ein Abzug von Aufwendungen kann daher nur dann erfolgen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Wohnungswirtschaft entstanden sind. Die Aufwendungen seien als typischer Fall einer verdeckten Gewinnausschüttung anzusehen. ■

EINKOMMENSTEUER

Freiberufliche Tätigkeit auch bei geringer Haupttätigkeit

Einkünfte einer Praxisgemeinschaft können auch dann insgesamt als freiberufliche Einkünfte gewertet werden, wenn einer der Partner hauptsächlich organisatorische Tätigkeiten übernimmt. Entscheidend ist, dass jeder Gesellschafter wenigstens geringfügig seiner eigentlichen freiberuflichen Tätigkeit nachgeht. Dann steht einer einheitlichen Bewertung der Einkünfte als freiberuflich nichts entgegen.



Eine Praxisgemeinschaft, bestehend aus mehreren Zahnärzten, stritt sich mit dem Finanzamt über die Art ihrer Einkünfte.

Das Finanzamt war nach einer Betriebsprüfung zu der Auffassung gelangt, dass die Praxis Einkünfte aus Gewerbebetrieb erwirtschaftet. Der Betriebsprüfer begründete dies damit, dass einer der insgesamt 8 Gesellschafter hauptsächlich die kaufmännische Organisation der Praxis zur Aufgabe hatte und kaum mehr in seinem eigentlichen Berufsfeld tätig war. Dem Prüfer fehlte es damit an der tatsächlichen zahnärztlichen Tätigkeit, die einen Zahnarzt zum Freiberufler qualifiziert. Die Gesellschafter waren jedoch der Meinung, dass sie gemeinschaftlich nur Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen. Der Fall landete vor Gericht und wurde in letzter Instanz bis vor den Bundesfinanzhof (BFH) gebracht.

Der BFH stellte klar, dass eine Personengesellschaft nur dann freiberufliche Einkünfte erzielen kann, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale des freien Berufs erfüllen. Denn die Qualifikation einer Freiberuflichkeit kann nie einer Gesellschaft, sondern immer nur den in ihr arbeitenden Personen zugeschrieben werden. Jeder Gesellschafter muss daher über die berufliche Qualifikation (hier: Zahnarzt) verfügen und diese auch tatsächlich ausüben. Erfüllt nur einer der Gesellschafter diese Voraussetzung nicht, so gelten alle Einkünfte der Gesellschaft als gewerblich. Dadurch, dass alle Gesellschafter noch selbst Patienten betreuten, war in diesem Fall eine einheitliche freiberufliche Tätigkeit gegeben. Auch der Gesellschafter, der hauptsächlich die kaufmännischen Themen der Praxis übernahm, hatte nämlich noch Patientenkontakt, wenn auch nur sehr geringfügig. ■

Umzug für Arbeitszimmer nicht absetzbar

Zieht ein Steuerpflichtiger um, damit er in seiner neuen Wohnung Platz für ein Arbeitszimmer hat, so kann er die Kosten des Umzugs nicht als Werbungskosten absetzen. Dies gilt auch dann, wenn er das Arbeitszimmer aufgrund der Corona-Beschränkungen dringend benötigt.



Ein Ehepaar bewohnte gemeinsam mit seiner Tochter zu Beginn der Corona-Pandemie eine 3-Zimmer-Wohnung in Hamburg. Durch den Aufruf beider Arbeitgeber, in Zukunft zu Hause zu arbeiten, arbeiteten beide Arbeitnehmer abwechselnd an ihrem Esstisch. Unzufrieden mit dieser Situation mieteten sie eine größere 5-Zimmer-Wohnung, in der jeder sein eigenes Arbeitszimmer hatte. Die Kosten für die Arbeitszimmer sowie die Kosten für den Umzug in die größere Wohnung machte das Paar in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt akzeptierte zwar die Kosten für die Arbeitszimmer, nicht jedoch die Umzugskosten von rund € 4.000. Dagegen wandte sich das Paar und der Fall landete sogar vor dem Bundesfinanzhof (BFH), der dem Finanzamt Recht gab. Denn die Richter befanden, dass die Umzugskosten in diesem Fall nicht als Werbungskosten absetzbar seien.

Berufliche Motive entscheidend

Zwar können Umzugskosten in bestimmten Situationen sehr wohl Werbungskosten darstellen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Arbeitsplatzwechsel der entscheidende Grund für den Wohnungswechsel ist und/oder durch den Umzug die täglichen Fahrten zum Arbeitsplatz wesentlich verkürzt werden. Der Wunsch nach einer anderen Größe, Ausstattung oder Lage einer Wohnung ist dagegen immer von privaten Umständen geprägt. Auch dann, wenn sich die beruflichen Gegebenheiten so gewandelt haben, wie es durch die Corona-Pandemie der Fall war.

Fazit: Die Richter am BFH machen mit dieser Entscheidung deutlich, dass sie auch in einer gewandelten Arbeitswelt an den bisherigen Kriterien für Werbungskosten festhalten. ■

Welche Kosten sind als Umzugskosten absetzbar?

- Aufwendungen zur Beförderung des Umzugs (z. B. Kosten eines Umzugsunternehmens mit Ein- und Auspacken)
- Reisekosten zum neuen Wohnort, um den Umzug vorzubereiten
- Auslagen, die dafür anfallen, eine neue Mietwohnung zu erhalten (z.B. Maklerkosten); dies gilt jedoch nicht für den Kauf einer Wohnung oder eines Hauses
- Kosten für Nachhilfe der Kinder, die durch den Umzug notwendig werden
- Sonstige Kosten wie Ummeldegebühren, Telefonanschlusskosten etc.

Arbeitszeugnis mit versteckter Botschaft

Ein Arbeitszeugnis, das nur mit einer Unterschrift des Geschäftsführers versehen ist, entspricht nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Zeugnis. Dies gilt auch für ein Zeugnis, das mit einem Firmenstempel versehen ist, wenn der Arbeitgeber auch einen Firmenbogen mit Briefkopf besitzt und diesen normalerweise verwendet.

Ein Arbeitnehmer stritt sich vor Gericht mit seinem Arbeitgeber. Inhalt des Streits war unter anderem die Erteilung eines ordnungsgemäßen Arbeitszeugnisses. Offenbar wollte der Arbeitgeber durch eine rudimentäre Ausdrucksform seinen Unmut am Arbeitnehmer ausdrücken. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer erhielt zunächst nur ein Arbeitszeugnis mit einer Unterschrift des Geschäftsführers, später ein weiteres, das aber nicht mit Briefkopf, sondern nur mit dem Firmenstempel der Praxis versehen war. Beides entsprach jedoch nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Arbeitszeugnis.

Das Gericht stellte klar, dass beide Zeugnisse schon aus formeller Sicht nicht den im Geschäftsleben üblichen Mindestanforderungen entsprechen. Denn ein Arbeitszeugnis muss mit einem ordnungsgemäßen Briefkopf ausgestattet sein. Zumindest dann, wenn in der Branche des Arbeitgebers üblicherweise Firmenbögen verwendet werden und der Arbeitgeber einen solchen auch tatsächlich besitzt und benutzt. Beides war vorliegend der Fall.

Fazit: Das Gericht stellte klar, dass dem Arbeitnehmer ein weiteres Zeugnis ausgestellt werden muss. Dieses muss auf den Briefkopf des Arbeitgebers gedruckt werden und muss auch inhaltlich den Anforderungen entsprechen. Ansonsten ist es auch aus Sicht des Gerichts kein ordnungsgemäßes Zeugnis. ■

ERBSCHAFTSTEUER

Familienheim: Erben dürfen auch später einziehen

Erben Kinder eine Wohnung oder ein Haus, kann das sogenannte Familienheim erbschaftsteuerfrei sein, wenn zwischen dem Erbfall und dem Einzug nicht viel Zeit verstreicht. Auch eine spätere Übertragung, z. B. zwischen Geschwistern, kann erbschaftssteuerlich noch begünstigt werden (wir berichteten in der Ausgabe 2/2025).

Voraussetzung der Steuerfreiheit ist, dass das Kind die Wohnung unverzüglich nach dem Erbfall für eigene Wohnzwecke bewohnt. Die Rechtsprechung akzeptiert üblicherweise einen Zeitraum von 6 Monaten nach Erbanfall. Ein Einzug zu einem späteren Zeitpunkt gefährdet die Steuerbefreiung. Dies geschah auch in dem Fall einer Frau, die erst rund 1,5 Jahre nach dem Tod ihrer Mutter in das geerbte Haus einzog. Als Grund hierfür nannte sie aufwendige Renovierungsarbeiten und einen erheblichen Instandhaltungsrückstand des Gebäudes. Zudem habe die aktuelle Auslastung der Handwerksbetriebe zur Verzögerung der Sanierung geführt und sie selbst war gesundheitlich beeinträchtigt.

Umstände des Einzelfalls entscheidend

Das Finanzamt verweigerte ihr die Steuer-

befreiung, weil der Einzug zu spät erfolgte. Dagegen wandte sich die Erbin vor dem Finanzgericht, wo sie zunächst aber keinen Erfolg hatte. Das Gericht stützte sich ebenso wie das Finanzamt auf die 6-Monatsfrist und verweigerte die Steuererleichterung. Die Erbin brachte den Fall vor den Bundesfinanzhof. Die obersten Richter kassierten daraufhin die erste Entscheidung. Sie kritisierten, dass die Begründung des Finanzgerichts nicht ausreichend genug gewesen sei und wiesen den Fall zur erneuten Entscheidung zurück. Insbesondere hatte die vorherige Instanz keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Erbin eine schnellere Renovierung möglich gewesen wäre. Dies wäre jedoch zu beurteilen gewesen, da eine ausreichende Begründung auch eine Verzögerung des Einzugs rechtfertigen kann. ■

ERBRECHT

Scheidung macht Erbvertrag unwirksam

Hat ein Ehepaar einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen und lässt sich später scheiden, so wird die darin enthaltene Nachfolgeregelung unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn durch den Erbvertrag ein Dritter bedacht werden sollte, wie in einem konkreten Fall die Stieftochter des Verstorbenen.

Ein Paar schloss einen als Ehe- und Erbvertrag betitelten Vertrag vor dem Notar ab. Die Tochter der Ehefrau aus erster Ehe (Stieftochter des Verstorbenen) wurde zur Alleinerbin des Ehemanns benannt. Ihrer Mutter (und Ehefrau des Verstorbenen) sollte jedoch ein lebenslanges Wohnrecht im Haus zukommen. In der Vereinbarung wurde ein Rücktrittsrecht für den Mann festgehalten, sofern er an dieser Regelung nicht mehr gebunden sein wollte. Nun wurde die Ehe jedoch geschieden. Als der Mann verstarb, meldete sich die Stieftochter beim Nachlassgericht. Sie war der Ansicht, Erbin geworden zu sein und berief sich dabei auf den einst geschlossenen Erbvertrag.

Scheidung macht Rücktritt unnötig

Einen Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins als Alleinerbin stellte jedoch noch die Nichte des Verstorbenen. Sie vertrat die Auffassung, dass der Erbvertrag durch die Scheidung unwirksam geworden sei. Der Fall landete beim Oberlandesgericht, das ihr Recht zusprach. Denn die in einem Erbvertrag geregelte Nachfolge wird mit Scheidung einer Ehe von Gesetzes wegen unwirksam. Deshalb war es auch nicht erforderlich, dass der Verstorbene vor seinem Ableben den Erbvertrag widerrufen hätte.

Denn durch eine Scheidung wird der Vertrag ohnehin unwirksam. ■

MIETRECHT

Wenn der Partner nicht kündigen will

Möchte bei einer gemeinsam gemieteten Wohnung eine Partei das Mietverhältnis kündigen, die andere jedoch nicht, so kann das Gericht trotzdem von einer wirksamen Kündigung ausgehen, wenn der Partner seine Zustimmung entgegen Treu und Glauben verweigert. Dies hat ein Amtsgericht in dem Fall eines getrennten Paares entschieden.



Ein Paar trennte sich, die Frau zog aus. Der Mann verblieb in der Wohnung und tauschte das Wohnungsschloss aus. Die Frau nahm daraufhin Kontakt mit der Vermieterin auf und bat darum, die vertragliche Situation zu klären. Da die Vermieterin nicht darauf reagierte, kündigte die Mieterin die Wohnung schließlich ihrerseits fristgerecht. Daraufhin antwortete die Vermieterin und teilte mit, dass die Wohnung nur mit Zustimmung beider Mieter gekündigt werden kann.

Gericht bestraft treuwidriges Verhalten

Der Fall ging vor Gericht. Dieses gab der Mieterin Recht. Denn das Mietverhältnis sei auch durch die nur einseitige Kündigung wirksam beendet worden. Zwar kann ein Mietverhältnis mit mehreren Personen nur durch sämtliche Vertragspartner gekündigt werden. Der Mann muss sich in diesem Fall jedoch wegen des Grundsatzes von Treu und Glauben so behandeln lassen, als habe er seine Zustimmung erteilt. Der Grund: Da er in der Wohnung bleiben wollte, gleichzeitig aber seine Zustimmung zur Kündigung nicht erteilte, hat er sich treuwidrig verhalten. ■